

# GRENZENLOS GUT BERATEN

## Steuertipps von Stefan Penka



## Die Energiepreispauschale

### Finanzspritze gegen steigende Energiekosten

Energiekrise. Dramatisch steigende Energiekosten. Die Bundesregierung möchte mit einer Finanzspritze unter die Arme greifen - mit der neu geschaffenen Energiepreispauschale. Demnach sollen einkommensteuerpflichtige Erwerbstätige eine Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro erhalten.

Anspruch auf die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro hat jeder, der im Jahr 2022 in Deutschland der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt und angestellt oder selbständig tätig ist. Auch geringfügig Beschäftigte, z.B. Minijobber, erhalten die Pauschale. Diese wird pro Person jedoch nur einmal gewährt.

Die Energiepreispauschale wird im September 2022 über den Arbeitgeber ausgezahlt, wenn der Arbeitnehmer in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis steht und der Steuerklasse 1 bis 5 angehört oder der Arbeitslohn pauschal versteuert wird. Ist dies nicht der Fall, kann sie über die Abgabe der Einkommensteuererklärung erhalten werden.

Arbeitgeber können die Energiepreispauschale mit der Lohnsteueranmeldung August 2022 geltend machen und dann nach Erhalt mit dem Septemberlohn an die Arbeitnehmer auszahlen.

Bei selbständigen Unternehmern werden die 300 Euro auf die Einkommensteuer-Vorauszahlung für III/2022 angerechnet bzw. abgezogen.

Aber Vorsicht: die Energiepreispauschale ist steuerpflichtig und wird mit dem individuellen Steuersatz besteuert. Geringverdiener profitieren insoweit stärker von der Einmalzahlung als Besserverdiener.

Haben Sie Fragen im Bereich des Steuerrechts? Wir stehen mit Rat und Tat gerne zur Seite!

**Stefan Penka**  
Steuerberater

